

Anlage I – KONS - Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium vom 16.11.1982, zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.10.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anträge sind schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums einzureichen. Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für zwölf Monate ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung.

Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete etc. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht vollständig eingereicht, ist eine volle oder teilweise Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

Über die Anträge wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zur Durchführung von Schulgeldermäßigung am Badischen KONServatorium entschieden.“

2. § 16 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den.....

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister